

Übersicht für die forstliche LE-Förderung

Grundlage

Grundlage für die forstliche LE-Förderung ist die Sonderrichtlinie „LE-Projektsförderung“ (Ersichtlich unter: https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html).

In dieser Richtlinie sind alle Vorhabensarten, viele Voraussetzungen und Bedingungen sowie Abwicklungsvorschriften enthalten.

Im Folgenden sind die wichtigsten allgemeinen Förderungsbestimmungen angeführt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für genauere Informationen ist die Sonderrichtlinie heranzuziehen.

Förderungsvorhaben mit anrechenbaren Kosten zwischen 500 € und 1.000 € werden aus Gründen der wesentlich einfacheren Abwicklung aus Landesmitteln (eigener Landesmittelantrag) gefördert.

Forsttool

Das Forsttool steht für die Vorhabensarten 8.5.1 (Waldbau, Schutzwald), 8.5.3 (Waldökologie), 8.4.1 (Forstschutz) und 8.1.1 (Neuaufforstung) zur Verfügung. Zwischen der Minimalanwendung „Drucken von Leerformularen“ bis zur unterschriftsreifen Erstellung von Förder- und Zahlungsantrag sind alle denkbaren Kombinationen aus EDV- und händischer Befüllung möglich. Über den grünen Buch-Button kann jederzeit überprüft werden, ob im Antragsformular wichtige Teile noch nicht ausgefüllt wurden. Die aus dem Tool generierbaren Vorhabensdatenblätter mit Kostenplanung ersetzen die bisherigen Spezifikations-Formulare.

Antragstellung

Bei der Antragstellung sind zahlreiche Formvorschriften einzuhalten. Damit der Antrag möglichst fehlerfrei gestellt wird, ist eine Beratung durch die Forstberater bei der Bezirksforstinspektion bzw. Bezirksbauernkammer dringend anzuraten.

Vor Beginn einer Maßnahme ist rechtzeitig ein Förderungsantrag (Formulare im Internet oder bei den Beratungsstellen) zu stellen. Dieser Antrag muss zumindest folgende fünf Elemente umfassen:

- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Name des Förderwerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdaten des Förderwerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Zustelladresse
- Unterschrift auf Antrag und Verpflichtungserklärung

Ein Antrag darf nur Aktionen einer Vorhabensart umfassen. Sind mehrere Vorhabensarten betroffen, so ist für jede ein gesonderter Antrag zu stellen (zB. Aufforstung und Fangbäume > 2 Anträge). [Das Forsttool berücksichtigt in den unterstützten Vorhabensarten diese Kombinationsmöglichkeiten.](#)

Kostenanerkennungsschreiben

Wird dieser Antrag bei der zuständigen Bezirksforstinspektion eingebracht, erhält der Förderungswerber innerhalb von wenigen Tagen das sog. Kostenanerkennungsschreiben (=Entgegennahme des Förderungsantrages) mit jenem Datum (Kostenanerkennungstichtag = Datum des Einlangens bei der Bewilligungsstelle), ab dem mit der Maßnahme begonnen werden darf. Wird mit der Maßnahme oder auch nur mit Teilen von dieser vorher begonnen, ist eine Förderung des gesamten Antrages ausgeschlossen.

Dieses Kostenanerkennungsschreiben ist aber noch keine Genehmigung des Antrages.

Genehmigung der Anträge

Alle Anträge müssen Auswahlverfahren unterzogen werden. Diese erfolgen zu festgesetzten Terminen (ca. 2-mal im Jahr). Dazu muss jeder Antrag bepunktet werden (Erreichung einer Mindestpunkteanzahl). Sind zu wenig Mittel vorhanden, um alle Anträge genehmigen zu können, werden jene genehmigt, die die höhere Punkteanzahl aufweisen.

Die Förderungswerber werden nach der Entscheidung über Genehmigung bzw. Ablehnung schriftlich informiert (Genehmigungs- bzw. Ablehnungsschreiben). Kann ein Antrag mangels Mittel nicht genehmigt werden, so wird er automatisch beim nächsten Auswahlverfahren einbezogen. Wird der Antrag aber aufgrund der Mittelknappheit auch hier nicht ausgewählt, gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

Meldepflichten des Förderwerbers

Im Genehmigungsschreiben sind die Bedingungen und Auflagen der Förderung enthalten. Darunter fällt auch die Verpflichtung, wesentliche Änderungen der Förderstelle umgehend bekanntzugeben. Unter wesentliche Änderungen fallen vor allem folgende:

- Kosten werden höher als beantragt: zeichnet sich das ab, ist eine Kostenerhöhung schon vor dem Eintreten der höheren Kosten zu beantragen (am besten per email: lfw.post@ooe.gv.at) und die Genehmigung abzuwarten.
- Maßnahmen auf beantragten Flächen werden nicht durchgeführt: dies ist spätestens zugleich mit dem Stellen des Zahlungsantrages schriftlich bekanntzugeben.
- Maßnahmen werden auf einer anderen Fläche durchgeführt: dies ist vor der Durchführung schriftlich zu melden und die Genehmigung ist abzuwarten. Eine geringfügige Änderung der Flächenlage muss nicht gemeldet werden.
- Tatsächliche Kosten (auch bei Standardkosten) liegen unter 65% der genehmigten Kosten: hier ist auf jeden Fall ein Änderungsantrag mit einer durchgeführten Inaugenscheinnahme zu stellen. Der Zahlungsantrag kann erst dann gestellt werden, wenn die Bewilligung der Abänderung einlangt.
- Im Genehmigungsschreiben ist das Datum angegeben, bis zu dem das Vorhaben zu verwirklichen bzw. der Zahlungsantrag zu stellen ist. Kann das Vorhaben aber nicht rechtzeitig verwirklicht werden, ist vor Ablauf der Frist schriftlich eine Verlängerung zu beantragen (lfw.post@ooe.gv.at). Die Laufzeit des Antrages kann max. auf 3 Jahre verlängert werden.

Bestehen Zweifel, ob eine Abänderung wesentlich ist, bitte diese Änderung sicherheitshalber melden.

Anrechenbare Gesamtkosten

- Die Förderung erfolgt je nach Aktivität nach
 - a) Standardkosten: hier ist vom Förderwerber nur die Menge oder die Fläche mittels Unterlagen nachzuweisen (zB. Forstgartenrechnung, Stundenaufzeichnungen). Dies ist der Regelfall bei der Waldbauförderung und im Waldökologieprogramm.
 - b) Tatsächliche Kosten: Förderbar sind die anerkennungsfähigen Nettokosten laut der vorgelegten Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Kleinstrechnungen unter einem Betrag von 50 € sind nicht anerkennungsfähig. Barzahlungen werden nur bis zu einem Rechnungsbetrag von 5.000 € anerkannt. Bis zu 10.000 € sind zwei Angebote, darüber 3 Angebote vorzulegen. Dies betrifft vor allem den Forststraßenbau und die Waldwirtschaftspläne.
 - c) Eigenleistungen (Arbeitsleistungen, Maschinen, Material) - gilt nur dann, wenn keine Standardkosten verwendet werden. Die Eigenleistungen werden nur auf Grundlage detaillierter Aufzeichnungen anerkannt. Das Ausmaß der Förderung darf aber jedenfalls jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung nach Abzug der

Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt (dh. der Betrag der ausbezahlten Förderung darf nicht höher als die mit bezahlten Rechnungen nachgewiesenen anrechenbaren Kosten sein).
Beispiel: anrechenbare Kosten 10.000 €, Investitionszuschuss 60 %, anrechenbare Eigenleistung maximal 4.000 €)

- Es werden nur Kosten bzw. Rechnungen anerkannt, die nach dem im Verständigungsschreiben über die Entgegennahme des Antrages angeführten Kostenanerkennungstichtag anfallen (Bestell-, Liefer-, Rechnungs- und Zahlungsdatum). Der Antrag muss daher jedenfalls 2 Wochen vor Durchführung einer Maßnahme eingereicht worden sein (Kostenanerkennung ab Verständigungsschreiben). Wird auch nur eine Rechnung mit einem Datum vor dem Kostenanerkennungstichtag im Rahmen des Zahlungsantrages eingereicht, ist keine Förderung für das gesamte Projekt mehr möglich.
- Keinesfalls Kosten beantragen, die nicht förderfähig sind. Ansonsten besteht die Gefahr von sanktionsrelevanten Förderungskürzungen.

Waldbau

Vorhabensart 8.5.1

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, Wassergenossenschaften und Wasserverbände

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Es darf keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 vorliegen.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorweisen (auch abgelaufene Waldwirtschaftspläne genügen). Ist keinerlei Waldwirtschaftsplan vorhanden genügt eine kartenmäßige Darstellung des Betriebes, eine Unterteilung in Hochwald und Ausschlagswald und eine Teilnahmebestätigung an einem Waldzertifizierungsverfahren (zB. PEFC).
- Die Förderungsintensität beträgt im Schutz- **oder Wohlfahrtswald** (S2, S3, **W2 oder W3** nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80%, im übrigen Wald 60%.
- Je Waldeigentümer dürfen je Maßnahme (zB. Aufforstung, Pflege) max. 20 ha pro Jahr durchgeführt werden.
- Förderuntergrenze: 500 € Kosten je Vorhaben (einzelne Aktivitäten können zusammengezählt werden).

Welche Aktivitäten werden wie gefördert?

- a) Mulchen: diese wird aus Gründen des Bodenschutzes nur in Zusammenhang mit eichenreichen Aufforstungen (Eichenanteil > 70%) gefördert
Standardkosten: 1.300 €/ha
- b) Kalkungen zur Waldbodensanierung: wird aus Kostengründen nur bei Großaktionen gefördert
(nächste Aktion frühestens 2020)
Förderung nach tatsächlichen Kosten
- c) Aufforstungen (=Wiederaufforstung nach Kalamitäten, Bestandesumwandlungen, Ergänzungen von Naturverjüngungen)

- Die Vorhaben orientieren sich an der natürlichen Waldgesellschaft mit entsprechender Baumartenwahl und –mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst (Mischwaldkriterien):

Waldgesellschaft	Mischwaldkriterien
Fichten-Tannen-Buchenwald (über 600 m Seehöhe, durchschnittliche Standorte)	mind. 10 % Rotbuche, mind. 10 % Weißtanne, max. 70 % Fichte
Buchenwald (Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte)	mind. 10 % Rotbuche, mind. 40 % Laubholz, max. 40 % Fichte
Eichenzwangsstandorte (unter 600 m Seehöhe, schwere, schlecht durchlüftete, meist ebene Böden - ausgeprägte Pseudogleye)	mind. 30 % Stieleiche, mind. 60 % Laubholz, max. 25 % Fichte
Bergahorn-Eschenwald (Grabeneinhänge, wasserzügige Unterhänge, Bachbegleitgesellschaften)	Aufforstung mit mind. 50 % Ahorn (Esche), max. 25 % Fichte
Schwarzerlen-Eschenwald (sehr nass, ohne Trockenphasen)	mind. 50 % Schwarzerle, max. 25 % Fichte
Auwald (harte Au)	mind. 50 % Edellaubholz oder Stieleiche, kein Nadelholz

- Die verwendeten Herkünfte der Forstpflanzen müssen nach Höhenlage und Wuchsgebiet den Empfehlungen des BFW entsprechen (www.herkunftsberatung.at).
- Keine Förderung von Nordmannstannen und Robinien.
- Bis zur Sicherung der Kultur hat der Förderungswerber erforderlichenfalls Maßnahmen gegen Wildeinwirkung durchzuführen.
- Buntmischungen sind zu vermeiden, die Art der Mischung und die Pflanzverbände haben forstfachlichen Kriterien zu genügen.
- Bei größeren Ausfällen sind Nachbesserungen durchzuführen (diese sind aber nur dann förderbar (neuer Antrag), wenn Ausfälle > 30% und die Ausfälle auf meteorologische Sondersituationen zurückzuführen sind (Entscheidung der Bewilligenden Stelle)
- Bei der Umwandlung von standortwidrigen Bestockungen oder Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch günstigere, stabile Mischbestände, muss die Baumartenzusammensetzung deutlich verbessert werden (mindestens um 3/10 in Richtung natürlicher Waldgesellschaft).
- Mischwaldkriterien: im Übergangsbereich vom Buchen- zum Eichenwald sind Mischvarianten zulässig.
- Aus Naturverjüngung vorhandene flächige Buchen- oder Tannenverjüngungen können für die Erreichung der Mischungsziele berücksichtigt werden, sie selbst können aber nicht gefördert werden.
- Richtwerte für Pflanzenzahlen: die förderbare Obergrenze bei Nadel-Laubholz-Mischaufforstungen beträgt rund 2.900 Stk./ha, bei Laubholzaufforstungen rund 3.500 Stk./ha, bei eichendominierten Aufforstungen rund 4.500 Stk./ha.
- Bei Ergänzung von Naturverjüngungen muss die Summe von Naturverjüngung und Ergänzung den Mischwaldkriterien entsprechen oder die Ergänzung wird ausschließlich mit Laubholz oder Tanne durchgeführt.

Die Förderung erfolgt nach Standardkosten (in €/Stk.)

Fichte.....	1,10
sonstiges Nadelholz.....	1,65
Laubholz und Tanne	2,00
Zirbe.....	2,70
Sträucher	2,33

Pflege

- Standraumregulierung / Jungbestandspflege (0 – 10 m Oberhöhe)
 - Mischbaumarten müssen gefördert werden
 - Eingriffstärke muss wirksam sein
 - Grünmasse muss vor Ort verbleiben
 - Standardkosten: 750 €/ha

- Erstdurchforstung mit Tragseilgeräte (10 – 20 m Oberhöhe)
 - Sortimentsmethode oder Abzopfung und Grobentastung
 - Mischbaumarten müssen gefördert werden
 - Standardkosten: 1.440 €/ha

- Einleitung der Verjüngung mittels Tragseilgeräte
 - max. dabei entstehende Kahlfächengröße 0,1 ha (bei schutzwaldtechnischen und waldbaulichen Erfordernissen kann die Kahlfäche auf maximal 0,3 ha erhöht werden; dies bedarf jedoch vorher der Zustimmung des Landesforstdienstes)
 - Sortimentsmethode oder Abzopfung und Grobentastung
 - Aufkommen der Mischbaumarten darf durch Wildverbiss nicht verhindert werden (ansonsten Rückforderung der Förderung)
 - Standardkosten: 19,80 €/fm

- Kontrollzaun
 - Bestätigung der Notwendigkeit durch den Landesforstdienst
 - Mindestgröße 6 x 6 m
 - Erhaltungspflicht 10 Jahre
 - Mindesthöhe des Zaunflechts 2 m
 - Standardkosten: 368 €/Stk.

- Verpflockung zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag
 - Bestätigung der Notwendigkeit durch den Landesforstdienst
 - Pflockquerschnitt mind. 6 x 6 cm und dauerhafte Holzart
 - Standardkosten: 6,00 €/Stk.

- Querfällung und Verankerung von Bäumen gegen Schneeschub oder Steinschlag
 - Bestätigung der Notwendigkeit durch den Landesforstdienst oder WLV
 - Mindest-BHD 40 cm
 - Standardkosten: 146 €/Baum

- Bermen und einfache technische Bauten (z.B. Erdwälle)
 - Bestätigung der Notwendigkeit durch den Landesforstdienst oder die WLV
 - Projekt erforderlich

Abrechnung nach tatsächlichen Kosten

Waldökologieprogramm

Vorhabensart 8.5.3

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Agrargemeinschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaft öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- o Es darf keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 vorliegen.
- o Betriebe ab einer Größe von 100 ha Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorweisen (auch abgelaufene Waldwirtschaftspläne genügen). Ist keinerlei Waldwirtschaftsplan vorhanden genügt eine kartenmäßige Darstellung des Betriebes, eine Unterteilung in Hochwald und Ausschlagswald und eine Teilnahmebestätigung an einem Waldzertifizierungsverfahren (zB. PEFC)
- o Die Förderungsintensität beträgt in Wäldern mit besonderem Lebensraum nach § 32a Forstgesetz 1975 (u. A. Natura 2000-Wälder) 100%; in allen übrigen Wäldern 80%.
- o Je Waldeigentümer dürfen je Maßnahme (zB. Aufforstung, Pflege) max. 20 ha je Jahr durchgeführt werden
- o Förderuntergrenze: 500 € Kosten je Vorhaben (einzelne Aktivitäten können zusammengezählt werden).

Welche Aktivitäten werden wie gefördert?

In Absprache mit der Abt. Naturschutz wurden folgende Details der Förderung festgelegt:

- Mulchen: nur im Zusammenhang mit Eichenaufforstungen (Eiche > 70%, kein Nadelholz)
Standardkosten: 1.300 €/ha
- Eichen- und Buchenaufforstungen (Bestandesumwandlung, Wiederaufforstung nach Elementarereignissen, Ergänzung von Naturverjüngungen) entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft (kein Nadelholz außer max. 10% Tanne, keine ausländischen Baumarten, Eichen- bzw. Buchenanteil > 70%)
Standardkosten: 2,00 €/Pflanze für Laubholz oder Tanne
- Einbringung seltener Baumarten: Eibe, Schwarzpappel, Elsbeere, Ulmenarten
Die Förderung kann nur dort erfolgen, wo diese Baumart von Natur aus vorkommen würde.
Standardkosten: im Normalfall 2,33 €/Pflanze
in Sondermanipulation (max. 40 Stk./ha) 6,50 €/Stk. Dazu ist auch hier noch ein Einzelschutz mit 5,10 € förderbar (Pflock mit Drahtkorb, keine Monosäule)
- Eliminierung etablierter invasiver Neobiota bestände im Wald
Erstellung eines Projektes notwendig; das Projekt muss so gestaltet werden, dass ein Erfolg der Maßnahme (Ausrottung) wahrscheinlich ist. Die Zustimmung der Abt. Naturschutz ist erforderlich.
Förderung nach tatsächlich anfallenden Kosten.
- Bestandesschonende Rückung mit Pferd oder Logline
Standardkosten:

- a) Pferderückung 14,00 €/fm
- b) Rückung mit Logline 10,00 €/fm

- Ameisenschutz: Schutzgitter
Standardkosten: je Haufen 150 €
[Es sind max. 400 Stück je Waldeigentümer in der LE-Periode 2014-2020 förderbar](#)

- Schaffung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten (zB. Verbesserung von Auerwildbiotopen)
Projekt erforderlich sowie die Zustimmung der AG 5 und der Abt. Naturschutz.

- Horstschutzzonen: diesbezüglich bitte Kontakt mit der AG 5 aufnehmen

- Pflege (Stammzahlreduktion und Erstdurchforstung mit Trageilgeräten): diese ist hier nur dann förderbar, wenn sich die Baumartenkombination deutlich in Richtung natürlicher Waldgesellschaft dadurch entwickelt (Beispiel: natürliche Waldgesellschaft; Ausgangslage Dickung mit 8/10 Buche und 2/10 Fichte; nach der Pflege müsste die Fichte weitestgehend entnommen sein)

- Sonderprojekte Mutterbäume: wenn in größeren Waldgebieten keine Tannen oder Buchen vorhanden sind, können diese als seltene Baumarten gefördert werden. Für solche Projekte ist die Zustimmung des Landesforstdienstes und der Abt. Naturschutz erforderlich.

- Totholz, Bruthöhlenbäume, Veteranen und Horstbäume
 - je Waldbesitzer max. 5 Bäume je ha und Kategorie (daher max. 100 Stk/Jahr/Kategorie und Waldbesitzer)
 - unter 1 ha Waldbesitz: max. 5 Bäume je Waldbesitzer und Kategorie
 - [Es sind max. 400 Stück je Kategorie je Waldeigentümer in der LE-Periode 2014-2020 förderbar](#)
 - dauerhafte Markierung (Spray genügt) erforderlich
 - Behaltezeitraum: 10 Jahre
 - nur in bringbaren Lagen
 - nicht entlang von Wegen (Haftung!)

- 1) Kategorie Totholz (auch aktive Anreicherung) und Bruthöhlenbäume:
mind. 40 cm BHD, mind. 8 m Länge, stehend
(umfallende Bäume dürfen nicht aufgearbeitet werden)
Standardkosten: je fm 35,00 € (Berechnung über $BHD^2/1000$)
- 2) Kategorie Veteranen- und Horstbäume, seltene Baumarten:
Veteranenbäume: Erhaltung ökologisch wertvoller Einzelbäume, bzw. Bäume mit abnormer Größe und besonderer Gestalt: BHD > 60 cm BHD
seltene Baumarten: Ulme, Schwarzpappel > 40 cm BHD; Elsbeere, Eibe > 10 cm BHD
Standardkosten: BHD x 1,2 + 30,00 €

- Pflege von Kopfweiden: Zurückschneiden alle 3 Jahre; einmalig 28,00 €/Stk.

- Nistkästen (Vogelschutz): Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre
 - a) Montage, jährliche Reinigung, Reparatur
Standardkosten 30,00 €/Stk.
 - b) wie oben, aber Nistkasten wird zur Verfügung gestellt
Standardkosten 18,00 €/Stk.

- Wiederherstellung von Lärchwiesen: Entnahme des Nebenbestandes
 - ohne Trageilgeräteeinsatz: Standardkosten 750 €/ha
 - mit Trageilgeräteeinsatz: Standardkosten 1.440 €/ha

Forstschutz

Vorhabensart 8.4.1

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nutzungsberechtigte, Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft, Gebietskörperschaften

Was wird gefördert?

Aufgrund der gegebenen Forstschutzsituation wird derzeit nur die Fangbaumvorlage gefördert.

Förderungsart und Ausmaß

- Vorlage eines Fangbaumes > 25 cm BHD 30 €/Baum Standardkosten
- Vorlage eines Fangbaumes < 25 cm BHD 10 €/Baum Standardkosten
- Förderungsintensität 80%
- max. 100 Fangbäume je Waldbesitzer (in begründeten Sonderfällen ist eine Erhöhung möglich)

Förderungsvoraussetzungen

- Betriebe ab einer Größe von 100 ha Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorweisen (auch abgelaufene Waldwirtschaftspläne genügen). Ist keinerlei Waldwirtschaftsplan vorhanden genügt eine kartenmäßige Darstellung des Betriebes, eine Unterteilung in Hochwald und Ausschlagswald und eine Teilnahmebestätigung an einem Waldzertifizierungsverfahren (zB. PEFC)
- Es ist ein Fangbaumprotokoll zu führen.
- Die Fangbäume müssen bis spätestens 10. April vorgelegt werden, im Gebirge bis 1.Mai.
- Die Vorlage von Fangbäumen ist nur dort förderbar, wo in den letzten Jahren Probleme mit Borkenkäfern aufgetreten sind oder solche unmittelbar zu erwarten sind.
- Die Fangbäume sind wöchentlich zu kontrollieren und zeitgerecht zu behandeln oder zu entfernen.
- Die anrechenbaren Kosten müssen mindestens 500 € betragen.

Forststraßenbau

Vorhabensart 4.3.2

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften, Nutzungsberechtigte, Gemeinde (diese allerdings nur in Zusammenhang mit § 142 Forstgesetz)

Was wird gefördert?

- Errichtung und Umbau von Forststraßen (eine Sanierung einer bestehenden Forststraße ist nicht förderbar)
- Anlage von Wasserstellen
- Anlage von Lagerplätzen, Nasslager- oder Aufarbeitungsplätzen

Art und Ausmaß der Förderung?

- 35 % für die Errichtung und Umbau von Forststraßen sowie der Holzplätze und Wasserstellen
- 50 % für die Errichtung von Forststraßen in Wäldern mit hoher Schutzwirkung (S3 nach WEP mind. 70 %-Anteil der Vorteilsfläche).
- anrechenbare Kosten mind. 5.000 €

Was ist nicht förderbar?

- Eigenleistung Schotter oder Wurfsteine
- Mitglieder einer Bringungsgenossenschaft dürfen keine Rechnung an die Bringungsgenossenschaft stellen
- ökologische Begleitmaßnahmen (wenn diese im Auswahlverfahren mit erhöhter Punkteanzahl berücksichtigt werden sollen, müssen diese mind. 1 €/lfm betragen. Für den Nachweis der Kosten sind die Standardkosten des Waldökologieprogrammes heranzuziehen).

Förderungsvoraussetzungen:

- Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen
- Projekt nach Stand der Technik
- Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte
- Die Länge der geförderten Traktorwege darf max. 30% der LKW-Forststraße betragen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Zinsenzuschusses zum AIK (Agrarinvestitionskredit).

Forstgenetik

Vorhabensart 8.5.2

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, natürliche und juristische Personen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft, Gebietskörperschaften

Was wird gefördert?

- Anschaffung von Spezialgeräten für den Forstgarten und Kühlausrüstung:
Förderung nach Kosten
- Beerntung von Samenbäumen und –beständen sowie von Saatgutplantagen

Förderung erfolgt nach Standardkosten:

- die Beerntung hat nach den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes zu erfolgen
- Basisstandardkosten je Beerntung500 €
- Zuschlag für erhöhte genetische Vielfalt250 €
- Zuschlag für 4- und 5-Stern-Bestände250 €
- Zuschlag für Stehendbeerntung in Klettertechnik350 €

Aufbereitung und Lagerung von Saatgut:

- Aufbereitung von Saatgut: Klengung der Zapfen bei Lärche 2,5 €/kg Zapfen, bei allen übrigen Baumarten 1,3 €/kg Zapfen
- Lagerung von Eiche, Tanne und Buche: Nachweis der Kosten mittels bezahlter Rechnung
- Anlage und Pflege von Saatgutplantagen: Förderung nach Kosten
- Einrichtung von Gendatenbanken, sowie Untersuchungen und Gutachten Förderung nach Kosten

Förderungsart und –ausmaß:

Bei Forstgartengeräten und Kühlanlagen 30%, ansonsten beträgt der Förderungssatz 90%.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder sonstige wertvolle Samenbäume.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorweisen (auch abgelaufene Waldwirtschaftspläne genügen; ist keinerlei Waldwirtschaftsplan vorhanden genügt eine kartenmäßige Darstellung des Betriebes, eine Unterteilung in Hochwald und Ausschlagswald und eine Teilnahmebestätigung an einem Waldzertifizierungsverfahren (zB. PEFC)
- Die anrechenbaren Kosten müssen mindestens 500 € je Vorhaben betragen.

Waldwirtschaftspläne

Vorhabensart 8.6.2

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften, Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Gemeinden

Was wird gefördert?

- Waldwirtschaftspläne
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne in Gebieten gemäß Forstgesetz § 32 a, Natura 2000
- Pläne für Schutz vor Naturgefahren
- Stichprobeninventur
- Standortkartierungen

Förderungsintensität: 40%

Kostengrenzen

mind. 500 €

max. 50.000 € bei Waldwirtschaftspläne, Stichprobeninventur und Standortkartierung

max. 100.000 € bei allen übrigen Plänen

Welche Förderungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Ein Ersatz eines bestehenden Planes wird nur dann gefördert, wenn der bestehende Plan zum Zeitpunkt der Fertigstellung des neuen Planes älter als 10 Jahre ist. Bei Großkalamitäten kann mit Bestätigung der Forstbehörde davon abgesehen werden.
- Eine Verbesserung eines bestehenden Planes (jünger als 10 Jahre) wird nur dann gefördert, wenn der bestehende Plan nicht gefördert worden ist.
- Die Planung muss durch befugte Fachkräfte (Förster, Forstassistenten, Forstwirte) erfolgen.

Neuaufforstung in unterbewaldeten Gebieten

Vorhabensart 8.1.1

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Gemeinden

Was wird gefördert?

Erstaufforstung ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Flächen (Nutzung als Landwirtschaft vor dem 1.1.2014)

Welche Förderungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die jeweilige Katastralgemeinde muss eine Waldausstattung von unter 20% aufweisen oder eine notwendige Neubewaldung wird in Gebieten mit Sonderplanungen (z. B. Wildtierkorridore) durchgeführt.
- Die Baumartenkombination der Neuaufforstung muss der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen
- Aufforstungen auf ökologisch sensiblen Flächen werden nicht gefördert (zB. Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen und Feuchtbiotop).
- Bestätigung der Naturschutzbehörde, dass die Aufforstung den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorweisen (auch abgelaufene Waldwirtschaftspläne genügen). Ist keinerlei Waldwirtschaftsplan vorhanden genügt eine kartenmäßige Darstellung des Betriebes, eine Unterteilung in Hochwald und Ausschlagswald und eine Teilnahmebestätigung an einem Waldzertifizierungsverfahren (zB. PEFC)
- Die anrechenbaren Kosten betragen mind. 500 € und es muss eine zusammenhängende Mindestfläche von 0,5 ha erreicht werden (zB. PEFC).
- Je Waldeigentümer dürfen je Maßnahme (z. B. Aufforstung, Pflege) max. 20 ha je Jahr durchgeführt werden.

Alternative zur Förderung der Neuaufforstung unbedingt prüfen: in vielen Gebieten werden für Rodungen Ersatzaufforstungsflächen gesucht. Im Regelfall erhält der Aufforstungswillige so deutlich mehr Geld als durch diese Förderung. Die Bezirksforstinspektionen haben dafür die notwendigen Informationen.

Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Vorhabensart 7.6.1

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, NGOs, Vereine, Agrargemeinschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften

Was wird gefördert?

- Monitoring, Studien, Konzepte
- Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung (ua. Waldpädagogik)
- Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum
- Investitionen in Anlagen der landschaftsgebundenen Erholung und Wissensvermittlung

Förderintensität: 100% der Kosten

Fördervoraussetzung

Das Vorhaben muss in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (zB. Österreichisches Waldprogramm) stehen.

Weitere Vorhabensarten, die in Sonderfällen ansprechbar wären:

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, Bildung (Vorhabensart 1.1.1), nur für zertifizierte Bildungsträger

Schutz vor Naturgefahren (z. B. Schutzwasserbau) (Vorhabensart 7.6.4)

Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung von Holz (Vorhabensart 8.6.1)

Tourismusdienstleistungen (Vorhabensart 16.3.1 a)

Horizontale und vertikale Zusammenarbeit (Vorhabensart 16.5.1)

Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (Vorhabensart 16.8.1)